



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Neubau einer PV-Anlage, Markt Leuchtenberg,
Landkreis Neustadt / Waldnaab



Auftraggeber
MaxSolar GmbH
Schmidhamer Str. 22
83278 Traunstein

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1.	Verbotstatbestände.....	5
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	5
5.1.3.	Störungsverbot.....	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.2.	Reptilien	6
5.1.5.3.	Amphibien.....	6
5.1.5.4.	Libellen	6
5.1.5.5.	Käfer.....	6
5.1.5.6.	Tagfalter	6
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	6
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7	
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
6.	Gutachterliches Fazit	13
7.	Literaturverzeichnis.....	14

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im Gemeindegebiet von Markt Leuchtenberg im Landkreis Neustadt / Waldnaab wird eine Photovoltaikanlage geplant. Die Anlage soll südöstlich von Wittschau an der A6 errichtet werden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Agrarland. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

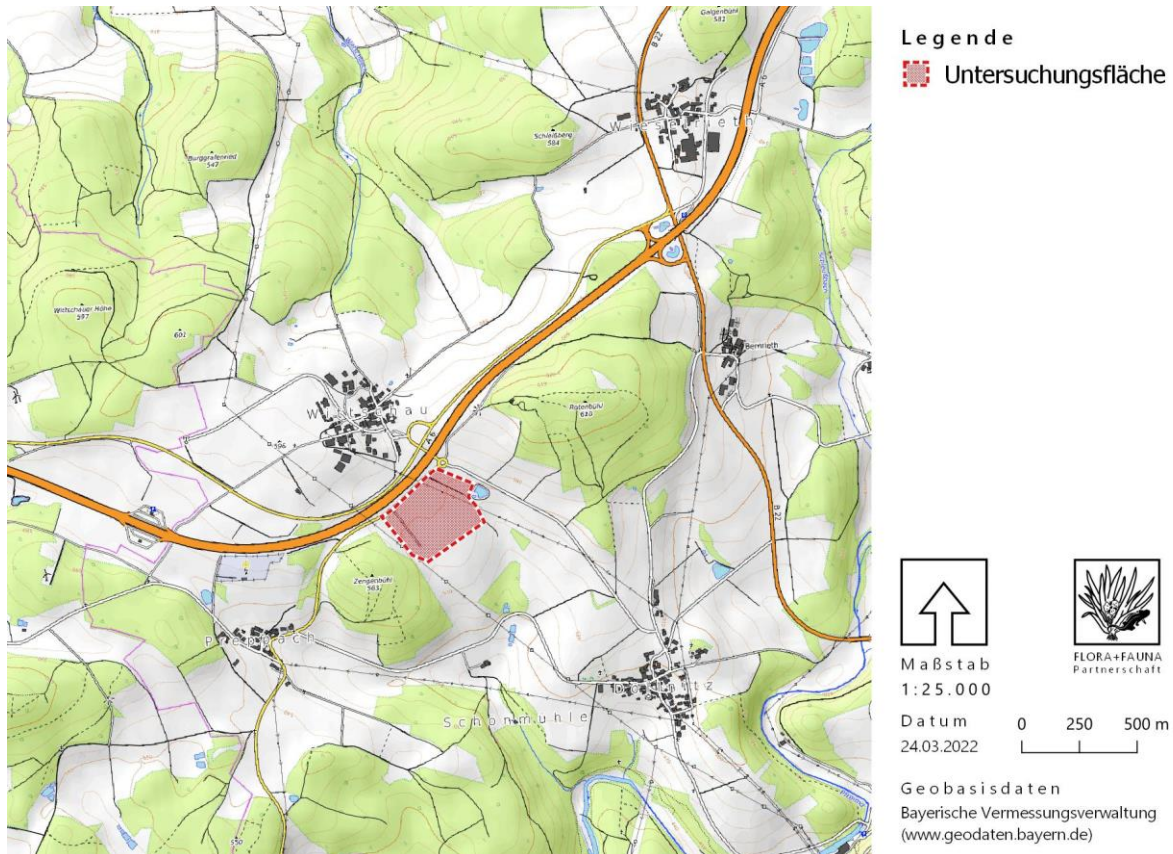


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung der Feldvögel in 5 Durchgängen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störung durch Baubetrieb

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- keine

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
28.03.21	1	11:20-12:00 h	5 °C	Bedeckt, leichter Wind
14.04.21	2	07:40-09:00 h	-3 °C	Sonnig mit leichter Bewölkung, leichter Wind
03.05.21	3	08:10-09:20 h	2-4 °C	Sonnig mit leichter Bewölkung, windstill
18.05.21	4	07:45-08:50 h	7-8 °C	Bedeckt, leichter Wind
03.06.21	5	08:00-09:30 h	16-18 °C	Sonnig mit leichter Bewölkung, windstill

Es wurden insgesamt 10 Vogelarten festgestellt, davon 3 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Bluthänfling und Braunkehlchen sind nur als Durchzügler im Gebiet.

Goldammer brüten außerhalb des Planungsbereichs, auch der Neuntöter wurde hier beobachtet. Beide Vogelarten könnten von einer ökologischen Ausgestaltung der Solaranlage mit umgebenden Hecken profitieren.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> #	*	*				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3			U1	Durchzügler
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2			U1	Durchzügler
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U1	Brutvogel , B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			U2	Brutvogel , C
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			FV	Brutvogel , B
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	x		FV	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			FV	Brutvogel , B

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet,

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)



Abbildung 2: Brutreviere der prüfungsrelevanten Feldvogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle, **Bayern:** siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns: siehe Tabelle

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldlerche und Schafstelze besiedeln die offene Kulturlandschaft und brüten bevorzugt auf Landwirtschaftsflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen beide Vogelarten häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 7 Feldlerchen-Reviere festgestellt. Ein Revier befindet sich direkt auf der Eingriffsfläche und muss daher ausgeglichen werden. Es handelt sich hier um ein Revier, das für eine erfolgreiche Brut ungünstige Parameter aufweist. Die Feldlerche hat auf der intensiv bewirtschafteten Wiese mit vielen Schnittzeitpunkten wenig Chancen, eine Brut erfolgreich zu Ende zu führen. Weitere 6 Reviere befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Mehrere Autoren beschreiben, dass die Feldlerche Solarpanelen nicht meidet, unter bestimmten Umständen sogar innerhalb der Anlagen brüten (Hübner&Völkl, 2014, Raab, 2015, bne 2019). Daher wird für diese Brutpaare kein Ausgleich gefordert.

Die Wiesenschafstelze ist eine Vogelart der offenen Kulturlandschaft und ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in Ackerbaugebieten sowie auf extensiv bewirtschafteten Streu- um Mähwiesen in Feuchtgebieten aber auch auf

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

Viehweiden. Die Nester werden am Boden angelegt, in dichter Vegetation versteckt. Die Wiesenschafstelze gilt bayernweit als nicht gefährdet.

Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze festgestellt. Die Wiesenschafstelze nimmt die Panelen von Solaranlagen als willkommene Sitzwarten wahr, außerdem ist sie häufig auf Nahrungssuche innerhalb von Solarpanelen zu beobachten. Darüber hinaus profitiert die Vogelart von den Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerchen. Für diese nicht gefährdete Vogelart muss daher keine eigene Ausgleichsmaßnahme erfolgen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden viele Feldlerchen-Reviere festgestellt. Auch für die Wiesenschafstelze gibt es viele Brutmöglichkeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden potenzielle Bruthabitate in Anspruch genommen. Falls der Bau der geplanten Anlage während der Brutperiode durchgeführt wird, muss dafür gesorgt werden, dass sich keine Feldlerchen und Wiesenschafstelzen auf der Eingriffsfläche ansiedeln. Zu diesem Zweck müssen die Vögel vor Beginn der Brutperiode vergrämt werden.

Die überplanten Brutreviere der Feldlerche müssen ausgeglichen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Lerchenfenster, Blühflächen oder extensive Bewirtschaftung, siehe 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch die temporäre Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nisten in Höhlen aller Art, meist in Baumhöhlen und Nistkästen, gelegentlich auch an Gebäuden. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich ist die Art noch häufig anzutreffen, begrenzender Faktor ist die Verfügbarkeit von geeigneten Höhlen und Gebäudenischen. Der Feldsperling ernährt sich von Getreidekörnern und Sämereien vieler Pflanzenarten, aber auch von Insekten und deren Larven.

Im Untersuchungsgebiet brütet der Feldsperling auf einem Strommast, wo er offenbar eine geeignete Höhlenstruktur vorfindet.

Lokale Population:

In der Agrarlandschaft findet der Feldsperling meist wenig Höhlen und Nischen als Bruthabitat, daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Feldsperling auf dem Strommasten brütet, ist sein Bruthabitat vom Bau der geplanten Solaranlage nicht betroffen. Eine Schädigung ist nicht anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten sind Störungen des Brutgeschäfts möglich. Der Feldsperling als Siedlungsart ist jedoch nicht besonders störungsempfindlich. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Schädigung von Brutstätten oder Tötung von Jungtieren der Feldlerche und Wiesenschafstelze zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (1.3.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Als Ausgleich für das Brutrevier der Feldlerche (1 Brutrevier) muss im näheren Umkreis, zumindest aber im Gemeindegebiet eine Brache bzw. Blühfläche von 0,5 Hektar angelegt werden oder
- Alternativ eine Brache bzw. Blühfläche von 0,2 Hektar in Verbindung mit 8 Lerchenfenstern, oder
- Alternativ extensive Bewirtschaftung von 1ha Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand.

Ausgestaltung Lerchenfenster:

- *Ausschließlich in Wintergetreide*
- *Fenster sind mit Einsaat anzulegen, nicht mit Herbizideinsatz; Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz ist zulässig;*
- *Lage im Nutzungsbereich der lokalen Population (innerhalb Gemeindegebiet, ggf. angrenzende Gemeindebereiche).*
- *100m Abstand zu Wald und Gebäuden, Abschirmung von viel befahrenen Straßen*
- *Max. 5 Fenster pro Hektar*
- *Keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig*

Ausgestaltung Brache- / Blühstreifen:

- *Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha*
- *In Kombination mit 8 Lerchenfenstern 0,2 ha Blüh- oder Brachestreifen pro Brutpaar, ohne Lerchenfenster 0,5 ha pro Brutpaar*
- *Streifenbreite mindestens 10m*
- *Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig*
- *Bewirtschaftungsruhe von 01.03. bis einschließlich 15.08. Ab Mitte August wird gemäht, wenn möglich streifenweise zeitlich versetzt. Das Mähgut wird abgefahren.*
- *Jährlicher Umbruch der Ackerbrache außerhalb vorgenanntem Zeitfenster*
- *Natürliche Sukzession (Ackerbrache) oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge*
- *Rotation der Blühfläche möglichst spätestens nach 3 Jahren*

Erweiterter Saatreihenabstand

- *Mit Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz*
 - *Getreide im doppelten Saatreihenabstand*
 - *Keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 01.07.*
 - *Nicht in Teilflächen möglich (1 ha am Stück pro Brutpaar)*
-
- Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (spätestens Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.
 - Die CEF-Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und §11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmenflächen kann auch eine institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z. B. Landschaftspflegeverband zu schließen.
 - Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.
 - Die Durchführung der PIK-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 29.04.2022

7. Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks-Gewinne für die Biodiversität. (Berlin)
- Hübner, G., Völkl, W. (2014): Monitoring von Zielarten zur Wirkungskontrolle von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Solarpark Grafenwöhr-Hütten. Schlussbericht 2014.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANL, Anliegen Natur 37 (1) 67-76
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.